



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Reichs-Ständischer Gesandten Schreiben an die Crayß-ausschreibende Fürsten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Zieler ohnfehlbar sollte beygesprungen werden.  
Octob.

Bey Ausfertigung des angezogenen Schreibens aber sub N. I. wurde wegen des Westphälischen Crayes beliebt, daß solches Schreiben nur allein an Chur-Cölln, als Bischoffen zu Münster, sollte gerichtet werden. Dann obwohl Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen Jülich prætendirten, daß solches Schreiben auch an sie gesendet werden sollte, sich auf die actus possessorios des Cray-Aus schreib Amts in selbigem Cray, berufend; so protestirten jedoch die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten heftig dawider, welche Protestation das Chur-Maynische Reichs-Directorium ad Protocolium nehmen ließ, und die Expedition, nach dem Sächsischen Verlangen einrichtete, mehrern Inhalts der Anlage sub N. III.

Schwedische  
Orte an die  
Generalität,  
ingen Einstel-  
lung der Ho-  
klinaten  
  
Angela-  
nen Aus-  
weitung  
der occupir-  
ten Plätze.

Von der Schwedischen Gesandtschaft wurde des Graffens Örenstierna Rath und Hoff-Junker, Kleyr, an die Generalität abgesetzt, um den Frieden-Schluss zu überbringen, und das Armistitium anzukündigen: Und ward zugleich den Schwedischen Generälen aufgegeben, was die Restitution derer occupirten Plätze betrifft, nebenst denen Kayserlichen und

Chur-Bayerischen Generalen pari passu, einen Ort gegen den andern auszuwechseln, und oben im Reich den Anfang damit zu machen, auch folgendes herunter bis an die Elbe und Weser, damit successive fortzufahren.

Jedoch war man eben noch nicht sicher, ob jeder Stand dem Frieden mit guten Willen Folge leisten, oder solchen anzunehmen sich zwingen lassen wollte. Der Bischoff <sup>Des Bischofs</sup> zu Osnabrück, Franz Wilhelm, welcher einer von denen M'svergnigtesten <sup>wegen An-</sup> nehmung des Friedens. war, erklärte sich endlich durch den Legat Vollmar, daß er war, den geschlossenen Frieden, als ein Geistlicher Bischoff proper conscientiam & contra Juramentum Capitulis Mindensi & Verdensi præstitum, nicht unterschreiben könnte, doch aber wollte er sich demselben, als einem gemeinen Schluss, nicht allein nicht wiedersehen, sondern auch die Capitulationem perpetuam des Stifts Osnabrück, mit unterschreiben: Dagegen ihn die Schweden versicherten, daß wann er dieses erfüllt haben würde, er die Administration des besagten Stifts Osnabrück wieder erlangen sollte, die von der Schwedischen Miliz besetzten Plätze aber, müsten vergleichener massen, bis nach erfolgter Ratification des Friedens, in ihren Händen verbleiben.

## N. I.

Copia-Schreibens, mutat. mutand. an alle Sieben zur Schwedischen Militia Satisfaction concurrirende Ausschreibende Fürsten und Crayse.

Gnädige Fürsten und Herren! u.

N. I.  
Reichs-  
Ständischer  
Ständen  
Schreiben an  
die Cray-  
aus schreibende  
Fürsten.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden vor Einlangung dieses berichtet seyn, welcher gestalt Samstags, den <sup>14.</sup> Octob. den Nachmittag zwischen 5. und 6. Uhr, von der Romisch-Kaiserlichen Majestät, Unser's allergnädigsten Herrns, bender auswärtiger Kronen, und des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, obwohl nicht allen, doch denen hiezu deputirten Plenipotentiariis, beide Instrumenta Pacis nicht allein subscribet, und durch diesen Actum alles dasjenige, was zwischen allen Theilen tractiret und gehandelt worden, ratificaret, einsfolglich der längst desiderirte Friede geschlossen, sondern auch Sonntags darauf, den <sup>15.</sup> ejusd. mit allen behördigen Solemnitäten publiciret, und den ganzen Tag durch, von der Bürgerschaft sowohl, als Soldatesca, in den Kirchen und auf den Straßen, alle Friedens-Zeichen gegeben worden. Dem Allerhöchsten ist billig für diese verliehene sonderbare hohe Gnade immerwährender Dank zu sagen.

Sechster Theil.

Klett 2

Wann

1648.  
Octob.

Wann es dann an dem, daß alles dasjenige, was zwischen allerseits tractiren den Theilen abgehandelt und verglichen worden, dem nächsten werkstellig gemacht, und dadurch dieser, vermittelst Götlicher Gnaden, erlangter Friede Stabilitet werde, und aber unter andern schweren Panzen, die erste Abtragung deren zu contentirung der Königlich-Schwedischen Miliz verwilligten Fünf Millionen Reichsthaler, nicht der geringste, und dahero nöthig ist, bey Zeiten sichere Vorsehung zu thun, damit, bevorab die pro primo Solutionis Termine gewilligte 18. Tonnen Reichsthaler, baar, und 12. Tonnen per Assignationem, innerhalb 2. Monath, von dato dieses an zu rechnen, von allem und jedem ihren Mit-Crayß-Ständen zur Hand gebracht, in die verordneten Leg-Städte gelieffert, und im widrigen die Exauktoratio militis & Restitutio Locorum, bevorab denen, so vorject in eines und andern kriegenden Theils Handen und Gewalt stehen, consequenter der effectus Pacis nicht aufgezogen werde: Als haben Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden eben zu solchem Ende hieben verwahret, unterthäniger Wohlmeinung communiciren wollen, was einem und dem andern aus Dero Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung dieser drei Millionen, pro quota, an baarem Gelde und Assignation, bezuzutragen obliege, Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden gehorsamst ersuchend und bittend, sie geruhen dieses alles, beideriger Orten, und zwar allem und jedem des Westphälischen, Otheimischen, &c. N. N. Crayses angehörigen Ständen zu notificiren, und sie ihres ohne dieß obliegenden Amtes halber, dahin zu erinnern, damit sich ein jeder bey Zeiten mit seiner Quota gefaßt halte, und in unverhoffster Verzögerung dessen, die Execution dessen nunmehr durch Götliche Gnade erlangten edlen, werthen Frieden-Schlusses nicht hindere, allermassen wir uns dann versichert wissen, daß unsere Herren Principales allerleits das ihrige ganz gerne mit befreien, und dahin sorgfältig schen werden, damit ihres theils weder hiedurch noch sonst in einigen andern Weg, die geringste mora nicht verspüret werde. Befehlen Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden &c. Münster, den 17. Octobr. 1648.

Des Heil. Römischen Reichs Thür-Fürsten und Stände, zu der Universal-Friedens-Handlung Gevollmächtigte Gesandten, Räthe und Both-schafften.

Auch Hochwürdige, Durchlauchtige, Gnädige Fürsten und Herren!

Dieweil des Effectus ehest zu geniessen, kein sicherer expediens zu ersinnen, denn daß alles dasjenige, was sowohl in puncto Amnistia & Gravaminum, als Politicis, in dem Instrumento Pacis verglichen, intra tempus ratificanda Pacis werkstellig gemacht, und zu ehester Execution gebracht, einföldiglich hiedurch alle Impedimenta, welche etwa die Extraditionem Ratificationum verhindern könnten oder möchten, aus dem Wege geräumet werden: Als ersuchen und bitten Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Wir gehorsamlich, daßern sich unter Dero Mit-Crayß-Ständen einer oder mehr befinden sollte, welcher krafft dieses Frieden-Schlusses, solches sey vigore Amnestia, oder der verglichenen Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu restituiren und zu vollziehen verbunden, sie geruhen den, oder dieselbe hiezu bey Zeiten, und dabenebenst dieses wohlmeinend zu erinnern, daß des Heil. Reichs Thür-Fürsten und Stände nicht verhoffen wollten, daß durch Verweiger- oder Verzögerung er oder sie den effectum Pacis, darnach nun von so vielen Jahren so viel Millionen Menschen gesetzter, hindern, und noch zu mehrern Inconvenientien Ursach und Anlaß geben werde. Ut in literis.

Mut. mut. an die Ausschreibende Crayß-Fürsten &c.

Wegen des Fränkischen Crayses, an Bamberg und Brandenburg-Eulmbach.  
Wegen des Schwäbischen, Cosniß und Württemberg.

Wes

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.  
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Maynß.  
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.  
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg und  
 Zelle.  
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648  
Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Maynß, auf das, von den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbe den  
 27. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-  
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwählter zum Erz-Bischoff zu  
 Maynß, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu  
 Franken.

N. II.  
 De Chur-  
 füchten zu  
 Maynß Ant-  
 wort Schrei-  
 ben.

Unseren Gruß zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Chrsame, Hoch-  
 gelaherte, Liebe, Besondere und Getreue! &c. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes  
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beigesigten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns  
 wohl behändigt, und daraus mit mehrern gehörigst referiret worden, was an uns  
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 22. Octob. nechsthin erfolgter Subscription  
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicæ, und darauf zwischen der Römischi Kay-  
 serlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Kronen  
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und  
 Ständen, beschlossen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen  
 Friedens, in Schriften gelangen, zugleich auch, weiln an dem puncto Executionis,  
 und Vollstreckung derselben, was dergestalt beliebt und verglichen worden, das rech-  
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto  
 Solutionis Militia einem und andern aus unsern Mit-Cravß-Ständen, zu Abstattung  
 der drei Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-  
 zutragen oblieget, zu dem Ende bryschließlich communiciren, und Uns dadeneben in  
 Unterthänigkeit ersuchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürstli-  
 chen Rheinischen Cravses angehörigen Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota  
 bey Zeiten gefaßt halte, unsers obliegenden Amts halber, nicht allein forderant no-  
 tificiren, sondern auch, daßern sich ein und ander unter ihnen befinden sollte, welcher  
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestie, quam  
 Gravamina, abutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-  
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-  
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-  
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-  
 macht mit dero Göttlichen Segen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrli-  
 che mühsahme Traeraten zu demahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen  
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,  
 väterlich dirigieren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben  
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-  
 loblichen werthen Deutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität  
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und  
 fürters ohnabläglich friedfertigen Intention, Consilien und Actionen, an frucht-  
 bahver Erhebung dieses so hochndthigen heylsahmen Friedens-Scoli das geringste nicht  
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Werke  
 Kett 3 be-